

## Satzung I Gesellschaftervertrag für eine Schüler-GmbH

§ 1 Anliegen und Leistungen der Schülerfirma

(1) Die Schüler-GmbH ist	ein pädagogisches Projekt der/des Schule mit Adresse).
Es ist Anliegen des Projektes, dass die Schüler ihr im I praktisch in realitätsnahen wirtschaftlichen Zusamme Schlüsselqualifikationen für die erfolgreiche Bewältig Schule in den Beruf wie Eigeninitiative, Verantwortur erwerben und anwenden. Die Schülerfirma soll gleich sinnvollen Freizeitgestaltung an der Schule bereichen	Fachunterricht erworbenes Wissen enhängen gebrauchen sowie gung des Überganges von der ngsbereitschaft und Teamfähigkeit hzeitig die Möglichkeiten einer
(2) Die Beziehungen zwischen Schule und Schülerfirma Mustervereinbarung).	sind vertraglich geregelt (s.
(3) Die Geschäftsidee der Schülerfirma ist: o	
o Die Schüler-GmbH bietet folgende Leistungen an: o	
o Der Leistungsbereich kann erweitert werden.	
§ 2 Stammkapital	
(1) Das Stammkapital beträgt bei Gründung der Schüler Euro). Ein Gesellschafteranteil I möglich, mehrere Gesellschafteranteile zu erwerben.	beträgt €. Es ist nicht
(2) Jeder Gesellschafter zahlt binnen Woche(n) ein. Bei Aufnahme weiterer Gesellschafter ist jeweils das Stammkapital erhöht sich entsprechend.	
§ 3 Geschäftsjahr	
Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.	
§ 4 Mitglieder / Gesellschafter	
<ul> <li>(1) Es können nur Schüler in der Schüler-GmbH</li> <li>o Schüler oder Lehrer der Schule</li> <li>o die gleichzeitig Gesellschafter werden,</li> </ul>	mitarbeiten, die sind,

- sofern sie Schüler sind, das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorweisen können.
- o sich mit den in der Satzung aufgeführten Regelungen einverstanden erklären. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Geschäftsleitung.
- (2) Aufnahmeanträge / Bewerbungen sind an die Geschäftsleitung zu richten, die über die Aufnahme entscheidet. Neu aufgenommene Mitglieder unterzeichnen einen Arbeitsvertrag und bekommen eine Kopie der Satzung.
- (3) Die Gesellschafter- und damit Mitgliederversammlung wählt die Geschäftsleitung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben pünktlich und ordentlich zu erfüllen. Die von der Schüler-GmbH genutzten Räumlichkeiten müssen in einem sauberen und ordentlichen Zustand gehalten werden. Gleiches gilt für die sich im Firmen- oder Schuleigentum befindlichen Gegenstände, technischen Geräte und Materialien.

Für mutwillige Beschädigungen werden die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte haftbar gemacht.

- (4) Die Mitgliedschaft in der Schüler-GmbH endet
  - o auf Wunsch des Mitgliedes bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_ Wochen
  - o bei Entlassung oder Ausschluss.

Ein Mitglied kann wegen grober Verletzungen der von ihm übernommenen Pflichten oder bei fortgesetzter Nachlässigkeit aus der Schülerfirma ausgeschlossen werden. Ihm muss jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet die Geschäftsleitung.

(5) Ein Mitglied kann im Falle eines starken Leistungsabfalls in einzelnen Fächern oder anderer Probleme zeitweise beurlaubt werden.

## § 5 Aufbau der Schülerfirma

- (1) Die Gesellschaft hat \_\_\_\_\_ Geschäftsführer. Er/sie leitet/leiten das Unternehmen und vertreten es nach außen.
- (2) Die Gesellschaft hat eine gewählte Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung besteht aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern, und zwar:

- o dem/den Geschäftsführer(n)
- o den gewählten Abteilungsleitern
- o einem projektbegleitenden Lehrer
- (3) Die Geschäftsleitung organisiert und leitet alle die Gesellschaft betreffenden Maßnahmen gemäß § 1, Absatz 3. Sie entscheidet über die Gewährung und Erbringung von Leistungen, über finanzielle und personelle Angelegenheiten. Alle die Schülerfirma betreffenden Schriftstücke, die an Personen außerhalb der Firma gerichtet sind, müssen von mindestens einem Mitglied der Geschäftsleitung (Schüler) in Absprache mit dem projektbegleitenden Lehrer unterzeichnet werden.

<ul> <li>(4) Die Gesellschaft gliedert sich in folgende Abteilungen:</li> <li>o Finanzabteilung</li> <li>o Personalabteilung</li> <li>o usw.</li> <li>Über die konkrete Aufgabenverteilung der einzelnen Abteilungen entscheiden die Abteilungen selbständig. Verantwortlich ist der gewählte Abteilungsleiter.</li> </ul>
§ 6 Gesellschafterversammlung
<ul> <li>(1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Schülerfirma liegt, aber mindestens 1x jährlich in den ersten Monaten des Schuljahres (Jahreshauptversammlung). Alle Firmenmitglieder sind dazu rechtzeitig durch Aushang zu informieren.</li> <li>Die Gesellschafterversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Aufgaben: <ul> <li>Kontrolle der Arbeit der Geschäftsleitung,</li> <li>Entgegennahme des Geschäftsberichts mit Jahresbilanz,</li> <li>Neuwahl bzw. Bestätigung der Mitglieder der Geschäftsleitung,</li> <li>Entscheidung über die Verwendung des Gewinns.</li> </ul> </li> </ul>
(2) Die Geschäftsleitung wird für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, ist die Versammlung beschlussfähig. Ist das nicht der Fall, muss eine neue Hauptversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Wahlberechtigt sind alle als Gesellschafter registrierten Personen. Die Registratur ist Aufgabe der Personalabteilung. Wählbar sind alle Gesellschafter, die in Vorbereitung der Wahl als Kandidaten benannt wurden, Schüler der Schule monate in der Schülerfirma mitgearbeitet haben. Der projektbegleitende Lehrer ist automatisch Mitglied der Geschäftsleitung, jedoch darf er nicht alleiniger Geschäftsführer werden.
(3) Zur Gewinnverwendung legt die Geschäftsleitung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag vor.
§ 7 Gültigkeit der Satzung
(1) Die Satzung tritt am in Kraft.
(2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Ort, Datum